

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg17>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 17 (2010)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg17/199-202>

Rg **17** 2010 199–202

Kent D. Lerch

Everything-as-it-should-be-Blackstone?

Überblick zur englischen Rechtsgeschichte des 16. Jahrhunderts zu einem Überblick zur Lage unter den ersten Tudors, dem Bruch mit Rom, den Problemen der ›Freiheit‹ des Untertanen und den kirchlichen Jurisdiktionen, den Problemen der dynastischen Agglomeration Britannien und der Diskussion um die Natur der Rechte der Krone in jedem Königreich nach 1603, den Kontroversen der 1620er Jahre um das Verhältnis zwischen der Prärogative der Krone und den Freiheitsrechten der Engländer – wobei Brooks den Bruch mit den Jahren zuvor wesentlich stärker macht, als immer plausibel wird –, dem immer schwierigeren Verhältnis von Ständen und Krone zwischen 1629 und 1642, schließlich der fundamentalen Rolle des Common Law für die Verwaltung in Stadt und Land, für alle Landbesitzer bei der Regelung des Landeigentums, in nahezu allen ökonomischen Verhältnissen, aber auch bei Konflikten innerhalb von Familie und Haushalt und schließlich der Regelung der Verhältnisse zwischen dem einzelnen Untertanen, der Stadt oder Grafschaft, und der Krone.

Seine Schlussfolgerung ist jedoch gerade nicht, diese Durchsetzung des Common Law habe den Ausbruch des Bürgerkrieges motiviert oder die Opposition gegen Karl im Unterhaus beflügelt. Teil des Common Law war gerade die

Annahme harmonischen Konsenses zwischen Krone und Ständen bei der Gesetzgebung und der politischen Herrschaft und der durch die Common Law Gerichte, ihre Anwälte und Richter, zu regelnden Handhabung der zivilrechtlichen Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft, getragen durch eben diesen Konsens. Die seit 1638 offen ausgetragene Auseinandersetzung um die Prärogative der Krone in Kirchenfragen, vor allem aber um die Handhabung der Souveränitätsrechte im Verteidigungsfall nach einer Desintegration der gemeinsamen Handlungsgrundlage von Krone und Parlament, ging über den Horizont des Common Law. Nun kam es zur Stunde der Theologen und Politiker, welche Gott und die *necessitas* anriefen. Der Versuch so vieler Städte und Grafschaften, sich aus dem Konflikt herauszuhalten und die eigene Region als ›neutral‹ zu erklären, die eigenen Dinge aber weiter im Rahmen des Common Law und gerade nicht unter der Kommandowirtschaft der entstehenden Bürgerkriegsarmeen zu regeln, dieser ›Neutralismus‹ war laut Brooks das eigentliche Kind der Durchsetzung des Common Law. Eine wichtige und eindringliche Studie.

Robert von Friedeburg

Everything-as-it-should-be-Blackstone?*

Wer sich mit dem Common Law beschäftigt, kommt nicht um William Blackstones Werk herum: Schon bei ihrem Erscheinen galten seine vierbändigen *Commentaries on the Laws of England* als Meilenstein der juristischen Literatur. Dank der systematischen und logischen Struktur

des Werkes, der umfassenden und gründlichen Behandlung des englischen Rechts und nicht zuletzt auch des flüssigen Stils wegen fanden die *Commentaries* schnell allgemeine Anerkennung. Erst durch Blackstones allgemeinverständliche Darstellung konnte das in der Masse der Ge-

* WILFRID R. PREST, William Blackstone. Law and Letters in the Eighteenth Century, Oxford [u. a.]: Oxford University Press 2008, XVII, 355 S., ISBN 978-0-19-955029-6

richtsentscheidungen enthaltene, unüberschaubare Fallrecht eine übersichtliche, vom Detail nicht belastete, sondern das Wesentliche anschaulich hervorhebende, lesbare und lernbare Gestalt gewinnen. Edward Gibbon rühmte sie als »a rational System of the English Jurisprudence digested into a natural method, and cleared of the pedantry and obscurity which rendered it the unknown horror of all men of taste«.¹

Nicht nur bei den Juristen, sondern auch bei der gebildeten Gesellschaft erfreuten sich die *Commentaries* so großer Beliebtheit, dass allein bis zu Blackstones Tod neun Auflagen erschienen und sie zur Grundlage des universitären Rechtsunterrichts in Großbritannien und den Vereinigten Staaten wurden. Selbst Jeremy Bentham, der den Konservativismus Blackstones und dessen unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit des Common Law am schärfsten bekämpft hat, musste zugestehen, dass dieser es gewesen sei, der das Recht die Sprache der Gebildeten und der Gentlemen zu sprechen gelehrt habe. Noch heute werden Blackstones *Commentaries* gemeinsam mit den Werken Glanvilles, Bractons, Littletons und Cokes zu den »Books of Authority« gerechnet und gelten als das bedeutendste Werk des Common Law schlechthin.

Bei so viel Ruhm nimmt es nicht wunder, dass die *Commentaries on the Laws of England* immer wieder Gegenstand genauester wissenschaftlicher Betrachtung und schärfster juristischer Analysen wurden. Dutzende von Büchern haben sich mit den *Commentaries*, ihrer Struktur und ihrem Aufbau beschäftigt, ihr Verfasser aber ist beinahe vollständig hinter sein Werk zurückgetreten. Während die *Commentaries* auch heute noch jedem englischsprachigen Juristen bekannt sind, ist ihr Autor weitgehend unbeachtet geblieben. Weniger als eine Handvoll Biographen haben ihm ihre Aufmerksamkeit gewidmet,² was

man sich meist damit erklärte, er sei ein an sich recht langweiliger Mensch gewesen. So urteilt etwa Stanley N. Katz: »Though the list of his honors and activities is long, Sir William Blackstone was undoubtedly a dull man«³ – ein Urteil, das um so bemerkenswerter ist als Blackstone nicht nur als Anwalt, Jurist, Rechtsgelehrter und Richter reüssierte, sondern auch als Administrator, Architekt, Baumeister, Bibliothekar, Dichter, Historiker, Lehrer, Legislator und Politiker. Es scheint, als ob sich das gängige Urteil über Blackstone weniger auf Fakten stützt denn auf das von Bentham verbreitete Bild, der ihn als misanthropischen Gegner aller Reformen zeichnete, dessen größte Sorge die Aufrechterhaltung der Orthodoxie sei; so ridikülisierte er ihn als »Everything-as-it-should-be-Blackstone«, als erkonservativen Apologeten des *status quo*.⁴ Mochte sein ikonoklastischer Angriff auf Blackstone auch mehr durch seine Schärfe als durch Genauigkeit im Detail gekennzeichnet sein, geblieben ist die Sicht auf Blackstone als autoritären, wenn nicht reaktionären Widersacher der Aufklärung, welche sich während des 19. Jahrhunderts weitgehend durchsetzen sollte und auch heute noch vorherrschend ist.

Dem abzuhelfen hat sich nun Wilfrid Prest vorgenommen, wobei er sich an mehr versucht als einer konventionellen Biographie, hat er es sich doch zum Ziel gesetzt, Blackstones gesamtes literarisches Schaffen in den Blick zu nehmen und mit den intellektuellen Strömungen seiner Zeit in Bezug zu setzen.⁵ Besprochen werden also nicht nur die *Commentaries* und ihre Entstehung – wiewohl dies ein wichtiges Kapitel der Arbeit darstellt –, sondern auch seine Gedichte, kritischen Anmerkungen zu Shakespeare, architektonischen Traktate, Essays zum Vergleich der Religionen, polemischen Schriften zu akademischer, lokaler und nationaler Politik und seine

1 The English Essays of Edward Gibbon, ed. PATRICIA B. CRADDOCK, Oxford 1972, 63.

2 Gerade einmal vier Biographien widmen sich William Blackstone: eine von seinem Schwager erstellte Kurzbiographie, abgedruckt als Preface, Containing Memoirs of his Life, in: William Blackstone, Reports of Cases Determined in the Several Courts of Westminster-Hall, from 1746 to 1779, ed.

JAMES CLITHEROW, London 1781, Vol. I, I–XXI, die kurz hintereinander erschienenen Arbeiten von DAVID A. LOCKMILLER, Sir William Blackstone, Chapel Hill 1938 und LEWIS C. WARDEN, The Life of Blackstone, Charlottesville 1938, sowie die schlanke, 112-seitige Biographie von IAN G. DOOLITTLE, William Blackstone: A Biography, Haslemere 2001.

3 STANLEY N. KATZ, Introduction, in: WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769, Chicago 1979, III.

4 JEREMY BENTHAM, A Comment on the Commentaries and A Fragment on Government, ed. J. H. BURNS and H. L. A. HART, London 1977, 13.

5 Wilfrid Prest ist auch Herausgeber der Bände The Letters of Sir Wil-

vielfältigen juristischen Arbeiten wie das *Essay on Collateral Consanguinity*, die als Synopse seiner früheren Vorlesungen gedachte *Analysis of the Laws of England*, die zu verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nehmende lehnsrechtliche Studie *Considerations on Copyholders* sowie seine rechtsgeschichtlich wie verfassungsrechtlich bedeutende Edition von Königsprivilegien *The Great Charter and Charter of the Forest*, allesamt vor den *Commentaries* verfasst, ebenso wie die posthum veröffentlichten *Reports of Decided Cases*. Wie Prest zeigen kann, ist die Entstehung von Blackstones Schriften eng mit seinem Leben verwoben; aus einer Vielzahl von verstreuten Dokumenten rekonstruiert er seinen familiären Hintergrund und seine Erziehung, seine politischen Aktivitäten und Ansichten, seine religiösen Überzeugungen und sein Eintreten für die Aufklärung.

1723 als jüngster Sohn eines Londoner Seidenkaufmanns kurz nach dem Tod seines Vaters geboren, erhielt Blackstone eine klassische Ausbildung in Charterhouse und am Pembroke College in Oxford, konnte 1744 eine der begehrten Fellowships von All Souls erlangen und wurde 1746 im Middle Temple als Barrister zugelassen. Prest zeigt auf, wie sich Blackstone in der anwaltlichen Praxis versuchte, dann aber 1753 nach erfolgloser Anwaltstätigkeit wieder ganz dem akademischen Leben in Oxford zuwandte; er engagierte sich unermüdlich in der akademischen Selbstverwaltung der zu dieser Zeit stagnierenden Universität und war an der Reform des Universitätsverlags Clarendon Press beteiligt. 1753 bis 1758 lehrte er in Oxford das englische Recht und hielt damit die ersten Vorlesungen an einer englischen Universität zum Common Law. Sein großer Erfolg regte den Juristen Charles Viner dazu an, einen Lehrstuhl für englisches Recht zu gründen, dessen erster

Inhaber Blackstone wurde. Als Vinerian Professor of English Law hielt er von 1758 bis 1766 in Oxford Vorlesungen zum englischen Recht, die zur Grundlage seiner *Commentaries* wurden und dazu führten, dass sein Name schnell bekannt wurde und er einen raschen Aufstieg erfuhr. 1761 wurde er zum Vorstand von New Inn Hall in Oxford berufen, zog ins Parlament ein und wurde vom König zum King's Counsel ernannt, 1763 folgte die Ernennung zum Solicitor General to the Queen. 1766 gab er seinen Lehrstuhl auf, um sich voll seiner Karriere im Königsdienst zu widmen, 1770 konnte er sein lang gehegtes Ziel verwirklichen und wurde zum Richter an der King's Bench ernannt, von der er später im gleichen Jahr zum Court of Common Pleas wechselte, welchem er bis zu seinem Tod 1780 angehörte.

Die eingehende Analyse seiner Richtertätigkeit durch Wilfrid Prest zeigt Blackstone als außerordentlich gründlichen, gewissenhaften und angesehenen Richter, der zahlreiche reformerische Aktivitäten entfaltete – ein deutlicher Gegensatz zur beißenden Kritik des jungen Bentham, der versichert hatte, Blackstone sei der geschworene Gegner aller Reformen. Tatsächlich wurde Blackstone nirgends mehr zitiert als in den amerikanischen Kolonien, wo sein Eintreten für die Autorität des Naturrechts und die absoluten Rechte des Individuums als Begründung für den bewaffneten Widerstand gegen Großbritannien herangezogen wurde; Edmund Burke konnte daher vor dem House of Commons darauf verweisen, dass ebenso viele Exemplare von Blackstones *Commentaries* in Amerika verkauft worden seien wie in ganz England. Als eine der grundlegenden Schriften der neuen Republik wurden Blackstones *Commentaries* zur Grundlage der amerikanischen Juristenausbildung und erwiesen sich als bestimmend für amerikanisches

William Blackstone 1744–1780,
London 2006, und Blackstone and
his Commentaries: Biography,
Law, History, Oxford 2009.

Rechtsdenken wie Rechtspraxis im ganzen 19. Jahrhundert und weit darüber hinaus. Angesichts dessen muss das Bild von Blackstone, dem Erzkonservativen, wie es noch von der *Encyclopedia Britannica* gezeichnet wird, dem »specious defender of the existing order of things«, deutlich zurechtgerückt werden.⁶ Seine Bereitschaft, den rechtlichen und politischen *status quo* zu kritisieren, weist Prest nicht nur anhand von zahlreichen Stellen in seinen juristischen Schriften nach, sondern kann sie auch mit

seinen durchaus radikalen Ansichten und Aktivitäten in der akademischen Selbstverwaltung im Oxford der 1750er Jahre wie auch in dem Eintreten für eine Strafrechtsreform in den 1770ern belegen. Wilfrid Prest ist es zu verdanken, wenn wir bei William Blackstone künftig nicht mehr an »Everything-as-it-should-be-Blackstone«, sondern an einen der führenden Vertreter der britischen Aufklärung denken werden.

Kent D. Lerch

Unglückbringende Sprachen*

Manfred Schneider und Peter Friedrich sind die Herausgeber einer Sammlung von Beiträgen, die sich mit der Doppeldeutigkeit des Schwörens befassen. Der Sammelband entstand im Rahmen eines Forschungsprojektes der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur »Kommunikation als Institution im Naturrecht (17. bis 18. Jahrhundert) und in Kommunikationstheorien (20. Jahrhundert)« unter Leitung von Manfred Schneider (Ruhr-Universität Bochum). Die meisten Beiträge gehen auf ein Rundgespräch zum Thema »Fatale Sprachen – Eid und Fluch in der Rechtsgeschichte« im Jahre 2002 zurück. Ihre thematische Klammer ist die Auffassung vom Eid als elementarer Sprachform, als Sprechakt. Sie wird vor allem in der Einleitung (»Sprechkrafttheorien« oder Eid und Fluch zwischen Recht, Sprachwissenschaft, Literatur und Philosophie) und in den Beiträgen der beiden Herausgeber (Peter Friedrich, Manfred Schneider) berührt. Eid und Fluch werden folgerichtig gemeinsam behandelt. Die meisten Sprachen unterscheiden

nicht zwischen diesen beiden Arten »sakralen« Sprechens, denn ein falscher, gefälschter oder falsch formulierter Eid birgt immer die Gefahr als Fluch zurückzukehren. Auch die deutsche Sprache kennt diese Doppeldeutigkeit. Sie ist uns im heutigen Deutsch nicht mehr gegenwärtig, die Herausgeber beziehen sich auf engl. *swear*, frz. *juror* und span. *jurar* (8). Aber auch das Verb *schwören*, ahd. *swerien*, mhd. *swerren*, es ist etymologisch verwandt mit engl. *swear*, nimmt im Laufe des Mittelalters »einen verschlimmernden Sinn an, bis es mit fluchen verbunden und diesem gleichgestellt wird.«¹

Der Sammelband richtet sich mit seiner Gliederung nicht nur nach einer sehr großzügigen Chronologie, sondern er springt auch zwischen den verschiedenen Kulturen hin und her. Es entsteht der Eindruck, dass die Auswahl der Beiträge eher durch ein Zufallsprinzip als durch die Frage nach Kontinuität und Wandel des hier untersuchten Sprechaktes bestimmt war. Der Tagungsband ist in vier große Kapitel gegliedert: I. Ältere

⁶ *Encyclopedia Britannica*, 11. Aufl., London 1911, IV 25 f.

* PETER FRIEDRICH, MANFRED SCHNEIDER (Hg.), *Fatale Sprachen. Eid und Fluch in Literatur- und Rechtsgeschichte*, Paderborn, München: Wilhelm Fink 2009, 348 S., ISBN 978-3-7705-4740-1
¹ JACOB GRIMM und WILHELM GRIMM, *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 9 bearb. v. Moriz Heyne, Leipzig 1899, Sp. 2733–2746, bes. Sp. 2735.